

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung
und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung)
vom 03.08.1999 (Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 12. August 1999)
in der Fassung vom 26.03.2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom
03.04.2008)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

Art. 1

1. § 3a wird aufgehoben.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „in der Regel einmal wöchentlich“ sowie die beiden Kommas gestrichen.
3. In § 13 Nr. 2 werden nach den Paragraphenzeichen („§§“) die Paragraphenbezeichnung „3a“, das danach folgende Komma sowie die Worte „oder entgegen § 3a keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport von Verunreinigungen durch Tiere mitführt“ gestrichen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2019 außer Kraft.